

Hans Litten und andere

Vom Sinn und den Schwierigkeiten des Gedenkens

Von Rechtsanwalt **Dr. Stefan König**, Berlin

Teil 1 des Vortrages im Jüdischen Museum in Berlin am 19. 9. 2002 aus Anlass des Juristentages - Veranstaltung der RAK Berlin

Über Hans Litten und andere will ich sprechen. Und vom Sinn und den Schwierigkeiten des Gedenkens. Sinnfragen sind schwierig zu ventilieren. Lassen Sie mich daher mit den Schwierigkeiten beginnen. Das ist einfacher.

Sie werden vielleicht zuerst an die Widerstände denken, die sich der Auseinandersetzung mit der deutschen juristischen Zeitgeschichte der 30er und 40er Jahre des 20. Jahrhunderts entgegenstellten, besonders in der alten Bundesrepublik.

Diese Widerstände sind überwunden. Das wird heute daran sinnfällig, dass wir uns zu diesem Empfang der Rechtsanwaltskammer Berlin im Jüdischen Museum versammeln.

Die Berliner Anwaltskammer hat einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, die verfolgten und vergessenen Anwältinnen und Anwälte in das Gedächtnis der lebenden zurückzuholen. Herr Kollege Pohl, der Präsident der Kammer, hat hierauf, insbesondere auf die Ausstellung und die Publikation "Anwalt ohne Recht" in seinen einleitenden Worten hingewiesen. Ich brauche das nicht zu wiederholen.

Auch der Berliner Anwaltsverein hat sich der Auseinandersetzung mit der Geschichte gestellt. Die Historikerin Angelika Königseder hat im letzten Jahr die Ergebnisse ihrer Forschungen vorgelegt, die sie im Auftrag des Anwaltsvereins durchgeführt hat. Es handelt sich um das - übrigens sehr lesenswerte - Buch "Recht und nationalsozialistische Herrschaft". Darin wird die Situation der "Berliner Anwälte 1933 - 1945" in Erinnerung gerufen.

Um das Erinnern geht es mir aber heute nicht, jedenfalls nicht in erster Linie.

Es geht mir um eine besondere Ausprägung dieser Betätigung der Psyche: Es geht mir um das Gedenken und um die Schwierigkeiten damit.

Das Gedenken ist ja nicht bloß das handelnde Gedächtnis. Mit ihm verbunden ist eine kontemplative, geradezu feierliche, ehrende Konnotation.

Mit anderen Worten: Den Tätern, denjenigen etwa, die 1933 die freie Anwaltschaft handstreichartig unter nationalsozialistische Kontrolle brachten, wird kaum unser Gedenken gelten - so sehr es notwendig ist, sich an sie zu erinnern und an das, was sie taten und was sie tun konnten.

Unser Gedenken gilt vielmehr den Opfern diese Umtriebe.

Mit dem Gedenken geht freilich die Gefahr einher, dass wir jene Opfer, indem wir sie in dieser Rolle gedenken, ein zweites Mal begraben, dass wir sie entrücken.

Der Gefahr lässt sich begegnen - und ist auch begegnet worden - durch biographische Forschung. Damit treten sie heraus aus der Schattenwelt des bloß Namhaften und gewinnen, lassen Sie es mich so sagen, lebendige, subjekthafte Gestalt.

Und da stehen sie dann. Stehen gewissermaßen da so rum.

Die Frage ist angebracht: Können wir uns ihnen nähern? Und wenn ja: wie kann das geschehen?

Die Befassung mit Geschichte ist ja kein Wert an sich. Es stellt sich immer, um mit Friedrich Nietzsche und dem Titel seiner gleichnamigen Schrift zu sprechen, die Frage nach dem "Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben".

Lassen Sie mich einen Augenblick bei diesem Autor verweilen, der versucht hat, Antworten darauf zu finden. Er schreibt:

"In dreierlei Hinsicht gehört die Geschichte dem Lebendigen:

Sie gehört ihm als dem Tätigen und Strebenden, ihm als dem Bewahrenden und Verehrenden, ihm als Leidendem und der Befreiung Bedürftigen.

Dieser Dreiheit von Beziehungen entspricht eine Dreiheit von Arten der Historie, sofern es erlaubt ist, eine monumentalische, eine antiquarische und eine kritische Art der Historie zu unterscheiden."

Und es heißt dann zur "monumentalischen" Sicht:

"Daß die großen Momente im Kampfe der einzelnen eine Kette bilden, dass in ihnen ein Höhenzug der Menschheit durch Jahrtausende hin sich verbinde, dass für mich das Höchste eines solchen längst vergangenen Moments noch lebendig, hell und gross sei - das ist der Grundgedanke im Glauben an die Humanität, der sich in der Forderung einer monumentalischen Historie ausspricht."

Ich will nicht so vermessen sein, den Streit um Recht und Unrecht, der uns, meine Damen und Herren, alltäglich verbindet, gelegentlich auch entzweit, auf dem Hochplateau der Humanität anzusiedeln.

Aber es lassen sich auch in unserer nicht ganz bedeutungslosen Welt solche Höhenzüge ausmachen, die große Persönlichkeiten markieren. Auch die Anwaltschaft kann auf sie verweisen. Ihre Namen, ihr Leben und Wirken sind aus dem Vergessenen herausgegraben worden. Wir haben heute wieder eine Vorstellung davon, wer etwa die Strafverteidiger Max Alsberg, Erich Frey, Martin Drucker und auch Hans Litten (von dem noch die Rede sein wird), wer die Rechtsanwälte Max Hachenburg, Julius Magnus und Max Friedländer gewesen sind und was sie für den Bestand und die Fortentwicklung der Rechtskultur geleistet haben.

Freilich birgt diese Art des Gedenkens, um wiederum mit Nietzsche zu sprechen, die Gefahr, dass ihre Gegenstände

"etwas verschoben, ins Schöne umgedeutet und damit, der freien Erdichtung angenähert ... werden." (24)

Und überdies - ich ergänze das - das Lebendige weniger zu beflügeln, als es in eine Art Ehrfurchtstarre zu versetzen.

Anders liegt es bei der von Nietzsche so genannten antiquarischen Art der Historie.

Ihr geht es um das Unspektakuläre, um die vielen Einzelnen, nicht um die einzelnen Großen, um die Einzelheiten. Mit bewahrendem und verehrendem Blick nähert sie sich dem Vergangenen, das ausgebreitet wird wie ein Teppich, über den sich die geschichtliche Entwicklung in die Gegenwart bewegt.

Die Bedingungen, aus denen das Gegenwärtige entstanden ist, will diese Art des Gedenkens den Nachkommenden erhalten. Hierdurch wird gleichsam der durch die historischen Friktionen zerbrochene Bogen der Entwicklung wieder gespannt - soweit das angesichts dieser Friktionen möglich ist.

Gerade für die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, zu denen auch ich gehöre, besonders aber für diejenigen unter ihnen, die in den 70er Jahren die Renaissance der Strafverteidigung erstritten haben, hat die Wiederentdeckung der Kultur der Strafverteidigung in der Weimarer Republik eine wichtige Rolle gespielt. An ihr konnten sie anknüpfen, auf sie konnten sie sich berufen.

Es hat seither vielfältige Bemühungen gegeben, die Profile dieser Kultur der Anwaltschaft nachzuzeichnen, die weit über das Gebiet der Strafverteidigung hinausreichte und an der jüdische Anwälte einen wesentlichen Anteil hatten.

Das Pietätvolle freilich, das diesem Blick auf die Geschichte innewohnt, droht das Vergangene nicht lediglich zu konservieren, sondern, wie Nietzsche meint, zu "mumisieren".

Zur "Dreiheit der Beziehungen" zur Geschichte gehört daher notwendig die kritische Art der Historie. Von allen dreien ist sie die schwierigste Herangehensweise, gerade bei unserem Gegenstand, dem Gedenken an die ausgeschlossenen und verfolgten Anwälte.

Will man ihnen, denen solches Unrecht geschah, ihnen, die man gerade mühsam und behutsam wieder hervorgeholt hat aus dem Vergessen, nun zusetzen mit kleinlicher Kritik? Will man ihnen gar, wie Nietzsche es für die kritische Art der Historie reklamiert, entgegentreten mit jener zerstörerischen Kraft, die die Vergangenheit zertrümmert, um leben zu können?

Darum kann es und soll es nicht gehen, wohl aber um den Blick auf die möglichen Fehler und auf die Verirrungen und auf das Scheitern derer, die im Kampf um das Recht mit Leidenschaft auf der Seite des einzelnen Menschen stehen, der sich - wie es im Strafprozeß der Fall ist - dem Angriff der Staatsgewalt ausgesetzt sieht.

Mit dieser Art des Gedenkens treten wir aus den erhabenen Säulenhallen der Hagiographien, aus dem wohlthuenden Dämmerlicht, das die Vitrinen des

Antiquarischen verbreiten, hinaus in die Witterung der alltäglichen Auseinandersetzungen.

Und damit bin ich bei Hans Litten angekommen.

Es ist ein glücklich zu nennender Zufall, dass die Bundesrechtsanwaltskammer dem Haus der Anwaltschaft seinen Namen gegeben hat, dem Gebäude in dem sie und die Rechtsanwaltskammer Berlin in der Littenstraße ihren Sitz haben.

Ein Zufall ist es - aus der Perspektive meiner Überlegungen - allerdings.

Denn die Motive waren etwas fad. Mit dem kritischen Potential, das dieser Persönlichkeit innewohnt, so, wie ich es verstehe und Ihnen gleich auseinandersetzen will, damit hatte die Widmung nicht viel zu tun.

Um den Klang des "eingeführten Namens" ging es, eingeführt durch die gleichnamige Strasse. So hat es Herr Kollege Anton Braun, der Hauptgeschäftsführer der BRAK im Berliner Anwaltsblatt ausgeführt. Und um die integrative Wirkung Littens infolge seiner Bekanntheit in der "ehemaligen DDR", kurz - und ausdrücklich - gesagt: Es ging um Marketing. Das ist eine operationalisierte Art von Historie, an die Nietzsche nicht im Traum gedacht hat.

Ein Zufall also aus der Sicht meiner Überlegungen, die in eine ganz andere Richtung gehen. Warum aber ein glücklicher?

Es ist an der Zeit, dass ich Ihnen etwas über Litten berichte, jedenfalls denen unter Ihnen, die nicht eine der zahlreichen biographischen Darstellungen über ihn gelesen haben, die in den letzten Jahren erschienen sind.

1903 wurde er in Halle geboren. Er war jüdischer Herkunft. 1928, als fünfundzwanzigjähriger wurde er nach erstklassigen Examina, das erste gut, vollbefriedigend das zweite, in Berlin als Anwalt zugelassen. Von Anfang an engagierte er sich als Linker, das kann man wohl sagen, auch wenn er nie einer Partei angehörte. Er trat auf gegen die polizeistaatlichen Übergriffe der preußischen Obrigkeit. Häufig wurde er im Auftrag der Roten Hilfe als Verteidiger von Kommunisten tätig, auch als Nebenkläger für die Opfer nationalsozialistischer Überfälle. Er arbeitete mit kompromissloser Hartnäckigkeit, voller Argwohn gegenüber Polizei und Justiz, einfallsreich, kenntnisreich im Prozessrechts, bisweilen geradezu besessen. Die Intensität, mit der er dem Zeugen Adolf Hitler im Eden-Palast-Prozeß als Nebenklägervertreter zusetzte, ihn, wie es überliefert ist, in die Enge trieb und zum Eid, besser gesagt zum Meineid, auf die Legalität zwang, zog ihm die lebenslange persönliche Feindschaft Hitlers zu.

1933, nach nur fünfjähriger Tätigkeit in seinem Beruf, die doch in der Rechtsgeschichte Spuren hinterlassen hat, gehörte er zu den ersten Rechtsanwälten, die verhaftet wurden. Danach begann sein Leidensweg durch mehrere Konzentrationslager. 1938 hat er sich im KZ Dachau erhängt.

Es gibt, ich habe es bereits erwähnt, eine Vielzahl biographischer Darstellungen Littens. Der Deutsche Anwaltverein hat vor zwei Jahren das 1940 erstmals erschienene Buch von Littens Mutter Irmgard Litten über den Leidensweg ihres

Sohnes und ihren vergeblichen Kampf um seine Freilassung wieder aufgelegt. DAV-Präsident Streck erinnert in seinem Vorwort daran, dass Litten verfolgt wurde, "weil er dem Naziterror die anwaltlichen Werte der strikten Verfolgung von Mandanteninteressen und der Wahrung der Vertraulichkeit entgegengesetzte."

Das trifft zu.

Freilich war Hans Litten auch ein Mensch, an dem sich Konflikte nicht nur in der Justiz sondern auch in der Anwaltschaft kristallisierten. Hierauf haben meine Kollegen Tilman Krach und Gerhard Jungfer in einem Beitrag zur Diskussion um die Benennung des Hauses der Anwaltschaft hingewiesen. Sie zitieren dort den Berliner Rechtsanwalt und Publizisten Erich Eyck, der 1932 in einem Zeitungsartikel Littens Ausschluss als Verteidiger im sog. Felseneck-Prozeß öffentlich kritisierte, ebenso wie die Berliner Anwaltskammer. Hiervon wird gleich noch zu reden sein.

Allerdings hielt er Littens Verteidigungsaktivitäten für "nicht sachgemäß". Die Gründe, die er hierfür vortrug, lasse ich im Moment einmal beiseite.

Die Kollegen Krach und Jungfer wollten mit diesem Hinweis auf eine kritische Stimme die Bedeutung Littens als, wie sie schrieben, "eine große Persönlichkeit, ein engagierter Anwalt, ... großer Kämpfer, mutig und hartnäckig", nicht schmälern.

Und das haben sie auch nicht.

Im Gegenteil: Gerade weil Litten eine umstrittene Persönlichkeit war, ein Verteidiger, dessen Wirken nicht nur Beifall verdient haben mag, gerade deswegen ist der Zufall der Namensgebung, von dem ich sprach, ein glücklicher gewesen.

Denn der Umgang mit ihm kann uns ein Beispiel von der kritischen Art der Historie und ihrem Nutzen geben.

Hans Litten und andere

Vom Sinn und den Schwierigkeiten des Gedenkens

Teil 2 des Vortrages Rechtsanwalt **Dr. Stefan König** im Jüdischen Museum in Berlin am 19. 9. 2002 aus Anlass des Juristentages - Veranstaltung der RAK Berlin

Lassen Sie mich, um das zu veranschaulichen, zunächst zwei zeitgenössische Stimmen wiedergeben, die in den vielen veröffentlichten Darstellungen über Litten, soweit ich sie überblicke, bislang nicht zitiert sind.

Zunächst Ludwig Bendix. Auch er war Rechtsanwalt in Berlin, jüdischer Herkunft, auch er ein bekannter Strafverteidiger, übrigens auch nebenamtlicher Vorsitzender am Arbeitsgericht Berlin. Ein unabhängiger Geist, wie Litten, freilich wesentlich älter als der, als wissenschaftlicher Publizist ungemein produktiv. 20 Bücher und mehr als 230 Aufsätze hat er hinterlassen. Bemerkenswerte Schriften sind darunter.

In zwei Büchern etwa - gestatten Sie mir diesen kleinen Exkurs - beschäftigte er sich mit den "irrationalen Kräften" der zivil - und strafrichterlichen Urteilstätigkeit. Der erste Band, 1927 erschienen, analysierte Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, der zweite - von 1928 - solche desselben Gerichts in Strafsachen. Die

veröffentlichten Entscheidungen - unterteilt in "gefühlssarme" und "gefühlbetonte" - werden zusammengefasst und daraufhin untersucht, wie sie auch anders hätten ausfallen können. Schließlich unternimmt Bendix den Versuch zu ergründen, warum so entschieden wurde, wie geschehen. Das führt im einzelnen zu recht interessanten Ergebnissen. Die Entscheidungen in Zivilsachen lasse ich hier einmal beiseite, bei den strafrechtlichen fand er Unverständnis für die fundamentale Bedeutung der Verfahrensvorschriften, obrigkeitlichen Willen zur Aufrechterhaltung des Urteils als eines autoritativen Staatsaktes und - immer wieder - Abneigung gegen Rechtsanwälte - zeitlose Tendenzen also.

1933 wurde er wegen "kommunistischer Betätigung" aus der Anwaltschaft ausgeschlossen. Zweimal wurde er in Schutzhaft genommen, zunächst von Juni bis Oktober 1933, erneut im Juli 1935, um erst im Mai 1937 wieder freizukommen, nachdem er sich verpflichtet hatte, nach Palästina auszuwandern.

Seine Autobiographie mit dem Titel "Konzentrationslager Deutschland und andere Schutzhafterinnerungen" ist unveröffentlicht. Eine Kopie des Manuskripts liegt im Bundesarchiv. Darin schreibt er auch über Hans Litten, dem er 1933 im Polizeigefängnis Spandau und später im KZ Lichtenburg begegnete:

"Hans Litten kannte ich schon aus der Freiheit als Kollegen. So wenig ich seinen fanatischen und rücksichtslosen Verteidiger-Standpunkt teilte, so sehr ich es auch schon früher verurteilt hatte, dass er in seiner maßlosen Verteidigertätigkeit die Interessen des Angeklagten zugunsten politischer und rechtspolitischer Zwecke preisgab, so hatte diese sachliche Gegnerschaft mich nicht gehindert, in der Anwaltschaft Berlins öffentlich für ihn einzutreten und auch s e i n e Art zu verteidigen, gelten zu lassen; es war mir klar, dass es anderenfalls für die Beschränkung der Verteidigung keine Grenzen gäbe. Seinerzeit war ich auch in der hier zugrunde liegenden Frage einer Grenzziehung der Verteidigertätigkeit unbedingter Individualist. Litten dagegen ist vielleicht der modernere gewesen, wenn er sich für berechtigt oder gar verpflichtet hielt, den Angeklagten, der sich und sein Schicksal ihm anvertraute, zu opfern, wenn die Sache wie er sie - politisch - beurteilte, es erforderte. Litten war in dem dadurch berühmt gewordenen Felsenecke-Prozess durch Gerichtsbeschlüsse von der weiteren Verteidigung ausgeschlossen worden, weil er die Rechte der Verteidigung zu außerprozessualen Zwecken missbraucht hätte."

Ich will jetzt dieser Beschreibung Littens als Verteidiger nicht die viel wohlwollendere Darstellung durch andere Zeitgenossen gegenüberstellen, etwa die seines Jugendfreundes Max Fürst oder die von Rudolf Olden in seinem Vorwort zu dem schon erwähnten Buch von Irmgard Litten über das Schicksal ihres Sohnes.

Es geht mir hier nicht um ein möglichst ausgewogenes Bild seiner Persönlichkeit, die übrigens auch Bendix an anderer Stelle sehr warmherzig würdigt.

Mir geht es um etwas anderes, und deshalb muss ich etwas zu dem Felsenecke-Prozess sagen, der von Bendix angesprochen wird.

Denn er führt uns zur zweiten Stimme zu Hans Litten, die ich zu Ihnen sprechen lassen möchte, zu derjenigen des Schwurgerichts Berlin, vor dem dieser Prozess im Jahr 1932 verhandelt wurde.

Litten verteidigte dort - bis zu seinem Ausschluss - Bewohner einer Arbeitersiedlung, in der Kommunisten und Sozialdemokraten lebten, der Laubenkolonie Felsenecke in Berlin-Reinickendorf.

Bei einem Vorbeimarsch eines SA-Trupps an der Kolonie kam es zu einem Handgemenge und einem Schusswechsel, in dessen Verlauf ein SA-Mann und ein Kolonist erschossen wurden. Angeklagt waren daher nicht nur Kommunisten, sondern auch SA-Angehörige. Litten wurde gleich zweimal als Verteidiger ausgeschlossen. Den ersten Beschluss über seinen Ausschluss hob das Kammergericht auf. Der Prozess platzte, weil zwei an der Entscheidung beteiligte Richter des Schwurgerichts sich daraufhin für befangen hielten.

Sogleich nach Neubeginn der Verhandlung wurde Litten erneut ausgeschlossen, diesmal mit der Begründung, er sei der Begünstigung verdächtig. Denn er hatte sich außerhalb der Hauptverhandlung mit einem Mitangeklagten aus den Reihen der SA-Mitglieder getroffen, Schwarz hieß der Mann, der ihm Informationen in Aussicht gestellt hatte. Diesmal bestätigte das KG die Entscheidung mit der Begründung, dem Verteidiger sei es während der Hauptverhandlung "verwehrt, ohne Wissen und Willen des Gerichts mit den als Zeugen benannten Personen und ebenso mit anderen als den von ihm verteidigten Angeklagten in Verbindung zu treten und die Anklagevorgänge zu besprechen."

Im Urteil des Berliner Schwurgerichts im Felsenecke-Verfahren heisst es zu dem "Zeugen Litten" :

"Erwiesen ist jedenfalls, dass damals zwischen dem Angeklagten Schwarz, einem SA-Mann, und dem Zeugen Litten, zu jener Zeit als Rechtsanwalt Verteidiger der angeklagten Kommunisten, eingehend über den Gegenstand der Urteilsfindung gesprochen worden ist. Das stellt der Zeuge Litten selbst nicht in Abrede, der zugibt, dem Angeklagten Schwarz 'Indizien vorgehalten' zu haben. Erwiesen ist ferner - und auch dies gesteht der Zeuge Litten zu - dass hierbei die Rede davon war, eine Wohnung für den Angeklagten Schwarz in einer anderen Gegend Berlins werde sich finden lassen, ja auch, man könne Schwarz zu einer Auswanderung nach Russland verhelfen, wo keine Arbeitslosigkeit sei. Erwiesen ist schließlich, dass der Zeuge Litten, wie er einräumt, den Angeklagten Schwarz in sein Büro bestellt hat.

Mithin besteht - und zwar schon auf Grund der eigenen Bekundungen des Zeugen Litten - der dringende Verdacht, dass all dies seitens des Zeugen Litten geschah, um Schwarz zu bewusst unwahren Behauptungen zu veranlassen, die entsprechend des ganzen Grundzugs seiner Verteidigungsführung dazu beitragen sollten, die Polizeibeamten als glaubwürdige Zeugen auszuschalten, die Schuld einseitig den Nationalsozialisten zuzuschieben und die Angeklagten Kolonisten und Kommunisten zu entlasten und so nach Möglichkeit der Strafverfolgung zu entziehen." (UA S. 40 f.)

Und an späterer Stelle heisst es: "Vor allem aber hat der Zeuge Litten darzulegen gesucht, dass Polizei, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter und das erste Schwurgericht (mit dem Hinzufügen: vom erkennenden Gericht wisse er es nicht) bewusst die Wahrheitserforschung in dieser Sache vereitelt hätten. (...)

Die unerhörten Bezeichnungen sind nichts als eine gewissenlose Ausrede, um den inneren Tatbestand der Begünstigung zu leugnen. Sie sollen auch zur Rechtfertigung

dienen, warum der Zeuge hier - nach seinen eigenen Worten - "eine derart umfangreiche Ermittlungstätigkeit wie nie zuvor" entfaltet hat. In Wirklichkeit war diese Tätigkeit ... die denkbar schwerste Gefährdung der Wahrheitserforschung, die es unmöglich machte, diesen Zeugen noch weiterhin als Verteidiger zuzulassen ... Die Richtung der Ermittlungen wird dadurch gekennzeichnet, dass der Zeuge Litten ... in kommunistischen Blättern inserierte, er suche Zeugen, die sachdienliche Angaben über den nationalsozialistischen Überfall auf die Laubenkolonie Felsenecke machen könnten."

Weiter dann: "Somit ist auch hier ... gegen den Zeugen Litten ... ein erheblicher Verdacht der Begünstigung festgestellt."

Hinzu kommt endlich, dass nach der ... glaubhaften Bekundung des Zeugen Kriminalsekretär Rhein ihm der Laubenkolonist Oskar Brauner ... gesagt hat, der Zeuge Litten sei in der Kolonie gewesen und habe erklärt, die Kolonisten müssten noch mit polizeilichen Durchsuchungen und Vernehmungen rechnen; wenn sie noch Beweismaterial besäßen, müsse dies weggeschafft werden; niemand solle vor der Polizei eine Aussage machen.

Der Zeuge Litten bestreitet, jemals in der Kolonie geraten zu haben, "Material" beiseite zu schaffen; höchstens könne er gefragt haben, ob man möglicherweise Waffen besitze und ob der Versuch gemacht sei, Waffenscheine zu besorgen. Im Übrigen gibt der Zeuge Litten zu, dass er allgemein, auch den damals von ihm verteidigten Angeklagten empfohlen hat, nichts auszusagen.

Aus allen diesen Gründen konnte der Zeuge Litten wegen Verdachts der Begünstigung nicht beeidigt werden." (UA S.44 f.)

Man mag in dieser Polemik gegen den "Zeugen Litten" einen Beleg für die aufgeladene Stimmung in der Berliner Strafjustiz kurz vor der nationalsozialistischen Machtübernahme sehen, symptomatisch für die voreingenommene Haltung gegenüber kommunistischen Angeklagten und ihren Verteidigern, besonders gegenüber einem der unbequemsten unter ihnen, für die oft beschriebene Einäugigkeit und Rechtslastigkeit der Weimarer Strafjustiz.

Das fällt freilich schwer, wenn man auf die Person des Urteilsverfassers blickt. Es handelte sich nämlich um Adolf Arndt, der übrigens auch den zweiten, bestandskräftig gewordenen Beschluss über Littens Ausschluss als Verteidiger formuliert hat .

Zu ihm muss nicht viel gesagt werden. Sie wissen, dass er einer der wichtigsten sozialdemokratischen Rechtspolitiker war, der einen wesentlichen Beitrag zum Wiederaufbau des Rechtsstaats in der Bundesrepublik geleistet hat.

1933, kurz nach dem Felsenecke-Urteil ist er aus dem Richterdienst ausgeschieden. Sein Name findet sich in dem "biographischen Verzeichnis der Berliner Rechtsanwälte jüdischer Herkunft" in dem schon erwähnten Buch von Frau Ladewig Winters "Anwälte ohne Recht".

Wir können uns also, die zitierten kritischen Stimmen über Litten im Ohr, nicht einfach abwenden mit dem Bemerkten: "So spricht die Reaktion."

Wir sind da schon aufgefordert, näherzutreten, genauer hinzusehen, uns ein Bild von den Einzelheiten zu machen, von dem Prozessgeschehen, den historischen Begleitumständen, von der Berichterstattung.

Und plötzlich treten die Objekte unseres Gedenkens als Handelnde neben uns, sozusagen auf Augenhöhe. Sie agieren in uns vertrauten Rollen. Haben sie sich und wer von ihnen, Litten oder Arndt, oder beide? verrannt, verirrt?

Auf einmal geht es um lebendige, aktuelle Inhalte, um Kontroversen, die uns noch heute beschäftigen: Hier um eigene Ermittlungen des Verteidigers.

Das Recht ist heute unbestritten. Aber das wie?

Ich gestehe, bei der ersten Lektüre der zitierten Passage aus dem Urteil des Schwurgerichts hat es mich etwas geschauert bei der Vorstellung, dass ein Verteidiger einem Mitangeklagten eine Wohnung in einer anderen Gegend und Unterstützung bei der Auswanderung anbietet, um ihn zu einer Aussage zu bewegen.

Aber geschieht nicht genau das gleiche in den staatlichen Zeugenschutzprogrammen, die gerade Konjunktur erleben und erst kürzlich gesetzlich "harmonisiert" wurden im so genannten "Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz"?

Dass es bei der Begründung eines Begünstigungsverdachts eine Rolle spielen darf, dass ein Verteidiger einen Mitangeklagten "in sein Büro bestellt hat", dass er Zeugen und rät, von Auskunftsverweigerungsrechten Gebrauch zu machen, das will mir nicht einleuchten. Ich halte das für professionell.

Das mögen einige von Ihnen anders sehen. Und das ist gut so.

Denn Sie sehen: die kritische Art des Gedenkens führt uns mitten hinein oder zurück in unsere aktuellen Auseinandersetzungen. Aus der verehrenden Verbeugung blicken wir auf und sehen die Personen wiedererstande als Handelnde.

Der Ort, wo diese Wandlung sich vollzieht, sind die historischen Prozesse. Der Felsenecke-Prozess liefert ausgezeichnetes Anschauungsmaterial. Es gibt aber noch viele andere Schätze zu heben.

Nietzsche hat von den drei Arten der Historie ganz zu Recht als einem Dreiklang gesprochen. Es ist nicht eine davon die allein seligmachende, auch nicht die kritische, von der gerade die Rede war. Es darf aber auch keine zu kurz kommen.

Dass uns die Bundesrechtsanwaltskammer so eine schöne Vorlage gegeben hat, das zu verhindern, wenn auch eher zufällig oder, um es mal positiv zu sagen, mit schlafwandlerischer Sicherheit, dafür möchte ich mich, am Ende meiner Ausführungen angelangt, bedanken.

Und natürlich Ihnen, meine Damen und Herren, für Ihre Aufmerksamkeit.